

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2011/144/3

Ausschuss für Wirtschaft und Vermögen	am 03.02.2014	TOP:
Verwaltungsausschuss	am	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am	TOP:

Gründung der Laatzenener Bildungstiftung

Beschlussvorschlag:

Der fortgeschriebenen Satzung in der Fassung der Drucksachen-Nr. 2011/144/3 für die Laatzenener Bildungstiftung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nachdem mit Drucksachen-Nr. 2011/144/2 der mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport als Genehmigungsbehörde abgestimmte Entwurf der Stiftungssatzung beschlossen wurde, hat das Finanzamt mitgeteilt, dass der Stiftungszweck für die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit eine redaktionelle Änderung erfahren muss. Hintergrund ist, dass das Finanzamt inzwischen eine wörtliche Übernahme der Fördertatbestände, die in § 52 (2) Nr. 1 bis 25 der Abgabenordnung aufgeführt sind, als Stiftungszweck fordert. Eine eigene Beschreibung des Stiftungszwecks, auch wenn sich der Fördergegenstand inhaltlich decken sollte, reicht nicht aus. Die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Stiftung ist für die Genehmigung der Stiftungsaufsicht jedoch zwingende Voraussetzung.

Es wird daher vorgeschlagen, den Stiftungszweck in dem Satzungsentwurf, § 2, wie folgt fortzuschreiben:

Fassung alt:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung schulbezogener Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung im Sinne des KJHG auf dem Gebiet der Stadt Laatzen.“

wird ersetzt durch

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: 81 ZI				

Fassung neu:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Dies wird verwirklicht durch schulbezogene Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung im Sinne des KJHG auf dem Gebiet der Stadt Laatzen.“

Dieser Formulierungsvorschlag ist sowohl mit dem Finanzamt als auch mit der Stiftungsaufsicht abgestimmt, so dass mit Berücksichtigung dieser Änderung der Stiftungsgründung nichts mehr im Wege steht. Die vorgenannte Fortschreibung der Stiftungssatzung ist in der beigefügten Anlage zu dieser Drucksache berücksichtigt.

Prinz

Anlage